

Auch die Rente interessiert das Finanzamt

Früher konnten sich die meisten Rentner*innen im Ruhestand vom Finanzamt verabschieden, wenn sie nicht über erhebliche zusätzliche Einkünfte verfügten. Das gilt heute nicht mehr im gleichen Maße. Immer mehr Renten werden steuerpflichtig. „Damit jedoch nicht zu viel besteuert wird, muss das Einkommensteuergesetz zeitnah noch einmal angepasst werden“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Wie werden Rentenbeiträge und Rentenzahlungen steuerlich behandelt?

Vor 2005 wurden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenpensionen unterschiedlich besteuert. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies beanstandet und vom Gesetzgeber verlangt, für eine Gleichbehandlung zu sorgen. Deshalb wurde 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz einheitlich die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Das bedeutet: Die Beiträge, die während des Arbeitslebens in die Rentenversicherung eingezahlt werden, sind steuerfrei. Das senkt die Steuerlast während der Phase der Erwerbstätigkeit. Dafür müssen dann jedoch die Rentenzahlungen versteuert werden.

Wo liegt das Problem?

Der Systemwechsel konnte nicht in einem Schritt umgesetzt werden. Stattdessen gibt es eine lange Übergangsphase, in der die steuerliche Belastung der Altersrenten und die Steuerfreistellung für die Beiträge schrittweise ansteigen. Ab 2025 sollten die Beiträge zu 100 Prozent steuerfrei sein, während die volle Besteuerung der Renten erst 2040 erreicht werden sollte. Schon früh wurde kritisiert, dass es in verschiedenen Fällen zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung kommen könnte, weil während der Übergangszeit noch ein großer Teil der Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden müsste.

Wann liegt eine Doppelbesteuerung vor?

Einigkeit bestand darüber, dass eine doppelte Besteuerung nicht gegeben ist, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzahlungen mindestens genauso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Altersvorsorgeaufwendungen. Bisher war jedoch unklar, wie diese Beträge genau berechnet werden. Damit befasste sich der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2021 und legte dies im Einzelnen fest.

Was folgt aus der BFH-Rechtsprechung?

Nach den Klarstellungen durch den BFH lässt sich sagen, dass heute in den meisten Fällen keine Doppelbesteuerung von Renten vorliegt. Das gilt insbesondere für nicht selbstständig Tätige, die einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerfrei von Arbeitgeber*innen erhalten. Anders kann es bei Selbstständigen sein, die ihre vollen Beiträge selbst aus ihrem versteuerten Einkommen aufbringen müssen. Da die Rentenfreibeträge jedoch für jeden Jahrgang weiter sinken, steigt das Risiko einer zukünftigen Doppelbesteuerung.

Was gilt heute?

Der Gesetzgeber hat auf das BFH-Urteil reagiert und mit dem Jahressteuergesetz 2022 festgelegt, dass bereits ab dem Jahr 2023 die Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich zu 100 Prozent abziehbar sind. Das wird jedoch noch nicht ausreichen. Im Koalitionsvertrag ist daher vorgesehen, dass der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt pro Jahr ansteigen soll, statt wie bisher um einen Prozentpunkt. Damit wird eine Vollbesteuerung der Renten erst ab 2060 erreicht und nicht bereits ab 2040. Dieser zweite Schritt ist allerdings noch nicht gesetzlich umgesetzt worden. Das wird voraussichtlich in einem noch für dieses Jahr geplanten Steuergesetz erfolgen.

Fazit

Auch im Ruhestand kann man sich in vielen Fällen nicht vom Finanzamt verabschieden. Eine steigende Anzahl von Rentner*innen fällt zukünftig unter die Steuerpflicht. Daher sollten im Zweifel Steuerberater*innen zu Rate gezogen werden. Orientierungshilfe bei der Suche bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.